Verbringungsregelungen bezüglich BTV-8 (Stand 03.06.2026)

Verbringungen *innerhalb* der Restriktionszone können weiterhin ohne Einschränkungen in Bezug auf BTV-8 erfolgen. Verbringungen empfänglicher Tiere *aus der Restriktionszone heraus in noch BTV-8-freie Zonen* in Deutschland können bzgl. BTV-8 nach der derzeitigen Rechtslage und unter Berücksichtigung der EU notifizierten Ausnahmen Deutschlands unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- Sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft;

oder

- sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.

2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter

- vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft

oder

- mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden. In diesem Fall ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde.

3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie

- mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden

und

- während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden.

4. Tiere aus nicht BTV-8 freien Zonen, die zur unmittelbaren Schlachtung in BTV-8-freie Gebiete verbracht werden, müssen folgende Verbringungsregeln einhalten:

- Im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet,

und

- die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet,

und

- der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

Die Tiere (Nr. 2 bis 4) müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

In Bezug auf BTV3 gelten innerhalb Deutschlands weiterhin keine Verbringungs-beschränkungen.

Rechtsgrundlagen:

1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 2 c) DelVO (EU) 2020/689
2. Punkt 1. c) der spezifischen Bedingungen Deutschlands gem. Veröffentlichung bei der EU-KOM
3. Punkt 2. der spezifischen Bedingungen Deutschlands gem. Veröffentlichung bei der EU-KOM
4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 4 DelVO (EU) 2020/689